



carnica.ch

ZUCHTREGLEMENT

DER SCHWEIZERISCHEN CARNICAIMKER-VEREINIGUNG SCIV

Version 1.0

7. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze	2
Art 1. Zuchtziel und Vorgehen	2
Art 2. Allgemeine Strukturen.....	2
B. Zuchtkommission	2
Art 3. Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission.....	2
Art 4. Zusammensetzung und Leitung.....	2
C. Linienverantwortliche und Reinzüchtende	3
Art 5. Aufgaben.....	3
Art 6. Zertifizierung der Reinzüchtenden	3
Art 7. Finanzielle Beiträge	3
D. Prüfstandleitende	4
Art 8. Aufgaben.....	4
Art 9. Zertifizierung der Prüfstandleitenden.....	4
Art 10. Finanzielle Beiträge	4
E. Belegstationen und Künstliche Besamung (KB)	4
Art 11. Anerkennung der Belegstationen.....	4
Art 12. Linienbelegstationen (A-Belegstationen).....	4
Art 13. Rassenbelegstationen (B-Belegstationen).....	5
Art 14. Belegstationsleitende	5
Art 15. Belegstationsjournale.....	5
Art 16. Künstliche Besamung (KB).....	6
Art 17. Datenaktualisierung und Bestellung von Zuchtnachweis-Karten.....	6
Art 18. Finanzielle Beiträge	6
F. Leistungsprüfung	6
Art 19. Grundlagen der Prüfung	6
Art 20. Organisation der Prüfung	6
Art 21. Ablauf der Prüfung im Rahmen des Ringtausches	7
Art 22. Prüfbedingungen.....	7
Art 23. Leistungsmerkmale	7
Art 24. Rechte an den Prüfköniginnen	7
G. Zuchtbuchführung	8
Art 25. Zentrales Zucht- und Herdebuch	8
H. Körwesen	8
Art 26. Körung	8
Art 27. Voraussetzung für die Körung	9
Art 28. Körklassen	9
Art 29. Abkörung	9
I. Schlussbestimmungen	9
Art 30. Verweis auf übergeordnete Zuchtreglemente von apisuisse.....	9

A. Grundsätze

Art 1. Zuchtziel und Vorgehen

1 Die Schweizerische Carnicaimker-Vereinigung (SCIV) fördert gemäss Artikel 2 ihrer Statuten die Erhaltung und züchterische Bearbeitung der Carnica-Biene.

2 Zuchtziel der SCIV sind Bienenvölker, die sanftmütig, leistungsstark und schwarmträge sind. Zudem sollen sie über eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten sowie Parasiten verfügen und gut an die jeweiligen Umweltbedingungen angepasst sein.

3 Über diese Eigenschaften hinaus werden Kriterien zur Bewertung der Varroaresistenz der Bienenvölker geprüft und züchterisch gefördert.

4 In der SCIV arbeiten Linienverantwortliche, Reinzüchtende, Prüfstandleitende sowie Leiterinnen und Leiter von Belegstationen zusammen, um gemeinsam und vorausschauend eine Auslese nach einheitlichen Prüfkriterien zu fördern, Zuchtfortschritte zu realisieren sowie Inzuchtschäden zu vermeiden.

Art 2. Allgemeine Strukturen

1 Der Vorstand der SCIV beruft eine Zuchtkommission ein. Zudem bestimmt der Vorstand die Zuchtobfrau resp. den Zuchtobmann.

2 Die Zucht- und Prüfungsgemeinschaft der SCIV besteht aus einer Zuchtkommission sowie allen

- Prüfstandleitenden;
- Linienverantwortlichen;
- Reinzüchtenden;
- Leiterinnen und Leiter der SCIV-Belegstationen.

B. Zuchtkommission

Art 3. Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission

1 Die Zuchtkommission koordiniert sämtliche Aufgaben der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft im Sinne der festgelegten Zuchtziele.

2 Insbesondere gehören dazu

- die Koordination züchterischer Aktivitäten von Prüfstandleitenden, Linienverantwortlichen, Reinzüchtenden sowie Leiterinnen und Leitern von Belegstationen;
- die Koordination der Linienplanung von Drohnenvölkern auf A-Belegstationen (jährlich rollende Zuchtplanung über die nächsten vier Jahre);
- die Organisation des jährlichen Königinnenringtausches (offen, verdeckt);
- die Zertifizierung von Linien- und Reinzüchtenden, Prüfstandleitenden sowie Leiterinnen und Leitern von Belegstationen;
- die inhaltliche Planung, Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen;
- die Qualitätssicherung sämtlicher Elemente der Reinzucht.

3 Die Zuchtkommission erlässt die nötigen Weisungen an die Adresse der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft der SCIV und stellt die Einhaltung der Weisungen sicher.

Art 4. Zusammensetzung und Leitung

1 Die Zuchtkommission besteht aus den aus dem SCIV-Vorstand delegierten Mitgliedern sowie je einer Vertreterin resp. einem Vertreter der SCIV A-Belegstationen. Nach Bedarf wird ein wissenschaftlicher Beirat hinzugezogen.

2 Der wissenschaftliche Beirat wird auf Antrag der Zuchtkommission vom Vorstand der SCIV gewählt und unterstützt die Zuchtkommission in fachlicher und technischer Hinsicht.

3 Die Zuchtkommission steht unter der Leitung der Zuchtobfrau resp. des Zuchtobmanns.

C. Linienverantwortliche und Reinzüchtende

Art 5. Aufgaben

1 Linienverantwortliche führen, selektionieren und vermehren eine ausgewählte Carnica-Linie. Sie sind um ihre lückenlose Weiterentwicklung besorgt und vermitteln guten Zuchtstoff an die Belegstationen sowie an die Imkerschaft.

2 Reinzüchtende führen, selektionieren und vermehren mindestens eine ausgewählte Carnica-Linie. Sie züchten mindestens alle drei Jahre eine Geschwisterserie von 15 Prüfköniginnen für den Ringtausch. Mindestanforderung an die Zuchtmütter (2a) ist die Körklasse B. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Zuchtkommission möglich.

3 Sobald Reinzüchtende sich bereit erklärt haben, die Nachzucht einer oder mehrerer Zuchtmütter gemäss rollender Zuchtplanung der Zuchtkommission vorzubereiten und durchzuführen, ist die entsprechende Königinnenproduktion verbindlich.

4 Reinzüchtende sind verantwortlich für die pünktliche und vollständige Abgabe der Königinnen in den Ringtausch resp. für die Bereitstellung von Drohnenvölkern für die A-Belegstationen.

Art 6. Zertifizierung der Reinzüchtenden

1 Reinzüchtende werden von der Zuchtkommission zertifiziert. Die Zertifizierung erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Mitgliedschaft bei der SCIV;
- b. erfolgreicher Abschluss des Zertifikat-Lehrgangs «Prüfstandleiter/in SCIV»;
- c. erfolgreicher Abschluss des Zertifikat-Lehrgangs «Linienverantwortliche/r SCIV»;
- d. 3 Jahre in Folge als Linienverantwortliche SCIV tätig;
- e. erfolgreiche Eingabe und Abschluss von drei aufeinanderfolgenden Zuchtserien im Rahmen der Leistungsprüfung;
- f. Einhaltung des Zucht- und Leistungsprüfreglements SCIV sowie der Weisungen der Zuchtkommission SCIV;
- g. Bereitschaft zur Organisation von Prüfplätzen in mindestens der Anzahl, in welcher selber Königinnen in die Leistungsprüfung gegeben werden;
- h. Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen für Reinzüchtende sowie Prüfstandsleitende.

2 Bei wiederholter Nichterfüllung der Vorgaben kann die Anerkennung als Reinzüchtende SCIV von der Zuchtkommission entzogen werden.

Art 7. Finanzielle Beiträge

1 Königinnen, welche Reinzüchtende oder Linienverantwortliche in die Leistungsprüfung geben, sind von den Prüfstandleitenden zu entschädigen. Diese Entschädigung erfolgt in der Regel durch die aktive Teilnahme der Prüfstandleitenden am Ringtausch. Prüfstandleitende, die keine Königinnen in den Ringtausch geben, erhalten für ihre Prüfstandarbeit ein entsprechend reduziertes Honorar. (vgl. Richtpreise im ANHANG 1).

2 Drohnenvölker, welche Reinzüchtende oder Linienverantwortliche für A-Belegstationen bereit stellen, sind durch die Trägerorganisation der Belegstellen zu entschädigen (vgl. Richtpreise im ANHANG 1).

D. Prüfstandleitende

Art 8. Aufgaben

1 Prüfstandleitende führen die Leistungsprüfung nach den Vorgaben des Leistungsprüfreglements SCIV sowie weiteren ergänzenden Weisungen der Zuchtkommission durch.

2 Sie betreiben mindestens alle drei Jahre einen Prüfstand und stellen die dazu nötige Infrastruktur sowie die Bienen zur Verfügung.

3 Prüfstandleitende arbeiten korrekt, genau, vollständig und nach guter imkerlicher Praxis.

4 Prüfstandleitende zeichnen die Prüfung auf und geben diese bis zum 15. September in die Zuchtdatenbank Beebreed ein.

Art 9. Zertifizierung der Prüfstandleitenden

1 Prüfstandsleitende erhalten einen persönlichen Beebreed-Account. Die Zertifizierung erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Mitgliedschaft bei der SCIV;
- b. erfolgreiche Absolvierung des Zertifikat-Lehrgangs «Prüfstandleiter/in SCIV»;
- c. erfolgreicher Abschluss einer Prüfserie einschliesslich der Eingabe der Prüfdaten in die Zuchtdatenbank Beebreed (www.beebreed.eu);
- d. regelmässige Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen für Prüfstandleitende.

2 Bei wiederholter Nichterfüllung der Vorgaben kann die Anerkennung als Prüfstandleitende SCIV durch die Zuchtkommission entzogen werden.

Art 10. Finanzielle Beiträge

1 Prüfstandleitende erhalten für ihre Arbeit einen finanziellen Beitrag, welcher sich nach dem Bundesbeitrag von apisuisse und dem diesbezüglichen Vorstandsbeschluss richtet (vgl. Richtpreise im ANHANG 1).

E. Belegstationen und Künstliche Besamung (KB)

Art 11. Anerkennung der Belegstationen

1 Die SCIV versucht in Zusammenarbeit mit Imkervereinen, Zuchtgruppen oder Privatpersonen (mit Unterstützung örtlicher Vereine) die nötige Anzahl Belegstationen sicherzustellen und reicht entsprechende Gesuche zur Anerkennung bei apisuisse ein.

2 Die Belegstationen werden in Linienbelegstationen (sog. A-Belegstationen) und Rassenbelegstationen (sog. B-Belegstationen) unterteilt.

Art 12. Linienbelegstationen (A-Belegstationen)

1 Eine Linienbelegstation wird als solche anerkannt, wenn durch eine gute topografische Isolierung und genügende räumliche Distanz zu anderen Bienenständen eine hohe Paarungseinheit gewährleistet ist. Es wird ein Wert von 95 % angestrebt.

2 Auf einer Linienbelegstation dürfen nur Drohnenvölker einer einzigen Zuchtmutter im Einsatz stehen. Die Drohnenvölker müssen mittels DNA-Analyse geprüft und als rassentypisch ausgewiesen werden. Die Königinnen müssen von Zuchtmüttern der Körklassen Av, A oder B stammen. Die Königinnen müssen darüber hinaus durch ein Nummernplättchen eindeutig identifizieren und in der Zuchtdatenbank Beebreed erfasst sein.

3 Um die Linienbelegstation herum wird eine Schutzzone definiert, in der keine anderen Bienenvölker dauerhaft oder vorübergehend aufgestellt werden dürfen. Die Schutzzone wird auf einer topografischen Karte (vgl. Vorlage SCIV) eingezeichnet.

4 Die Belegstation muss genügend Drohnenvölker zur Verfügung stellen, damit die Begattung durch eine hohe Präsenz der Belegstellen-Drohnen sichergestellt werden kann.

5 Die Zuchtkommission ist berechtigt, in Absprache mit der Belegstationsleitung genetische Tests zur Bestimmung der Rassenreinheit der Drohnenvölker sowie zur Paarungsreinheit zu veranlassen.

6 Bei wiederholter Nichterfüllung der Vorgaben kann der Belegstation die Annerkennung als Linienbelegstation durch die Zuchtkommission entzogen werden.

Art 13. Rassenbelegstationen (B-Belegstationen)

1 Eine Rassenbelegstation wird als solche anerkannt, wenn durch eine gute topografische Isolierung oder genügenderäumliche Distanz zu anderen Bienenständen eine Paarungsreinheit durch gleichrassige Drohnen gewährleistet ist. Es wird ein Wert von 85 % angestrebt.

2 Um die Rassenbelegstation herum wird eine Schutzzone definiert, in der nur Bienenvölker der Carnicarasse stehen dürfen. Die Schutzzone ist auf einer topografischen Karte (vgl. Vorlage SCIV) eingezeichnet, zusätzlich ist der Standort aller Bienenvölker in der Schutzzone eingezeichnet.

3 Die Rassenbelegstation muss genügend Drohnenvölker zur Verfügung stellen. Die Drohnenvölker werden gezielt mit Töchtern von gekörnten Müttern aufgebaut.

4 Die Zuchtkommission ist berechtigt, in Absprache mit der Belegstationsleitung genetische Tests zur Bestimmung der Rassenreinheit der Drohnenvölker sowie zur Paarungsreinheit zu veranlassen.

5 Bei wiederholter Nichterfüllung der Vorgaben kann der Belegstation die Annerkennung als Rassebelegstation von der Zuchtkommission entzogen werden.

Art 14. Belegstationsleitende

1 Leiterinnen und Leiter von Belegstationen müssen Mitglied der SCIV sein.

2 Leiterinnen und Leiter von Belegstationen koordinieren sämtliche Aufgaben der Belegstation und arbeiten mit dem regionalen Bienenverein oder einer regionalen Zuchtgruppe zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Drohnenvölker bereitgestellt.

3 Leiterinnen und Leiter von Belegstationen bestimmen die Zeiten für die Auffuhr der Begattungseinheiten, wobei mindestens ein Termin pro Woche einzuhalten ist.

4 Leiterinnen und Leiter von Belegstationen sind verpflichtet, die von der SCIV angebotenen Weiterbildungen regelmässig zu besuchen.

5 Leiterinnen und Leiter von Belegstationen führen ein Belegstationsjournal im von apisuisse vorgegebenen digitalen Formular und senden dieses bis zum 15. September jedes Jahres an die Ressortleiterin resp. den Ressortleiter Belegstellen der SCIV.

Art 15. Belegstationsjournale

Jede Belegstation führt ein Belegstationsjournal, in dem jede aufgeführte Königin unter der Angabe folgender Informationen eingetragen wird:

- Name der Belegstation und verantwortliche Person;
- Beebreed-Nummer (4a) des einen Vatervolkes (bei Linien- resp. A-Belegstationen) oder mehrerer Vatervölker (bei Rassen- resp. B-Belegstationen).
Kommen mehrere Vatervölker (4a) zum Zuge, ist genau anzugeben, wie viele Drohnenvölker auf ein jeweiliges Vatervolk entfallen;
- Auffuhrgebühr, Eröffnung, Schliessung und Anzahl aufgeführte Begattungseinheiten;
- Anzahl Auffuhren von Jungköniginnen sowie Angaben zu deren Muttervolk (2a) sofern vorhanden. Neben dem Datum der Auffuhr werden Name und Adresse des Züchters angegeben.
- Abholdatum;
- Begattungserfolg: begattet/unbegattet.

Art 16. Künstliche Besamung (KB)

1 Die künstliche Besamung (KB) ermöglicht eine gezielte Anpaarung von Zuchtmüttern (4a- sowie 1b-Besamung).

2 Die SCIV fördert den Einsatz der künstlichen Besamung (KB) unter folgenden Voraussetzungen:

- Vermeidung von Inzuchtschäden (Erweiterung des bestehenden Gen-Pools);
- Realisierung von Zuchtfortschritten;
- Förderung der Varroaresistenz.

3 Bezüglich Auswahl der zu begattenden Königinnen und der zur Spermagewinnung verwendeten Drohnen gelten die Bestimmungen des Herdebuchreglements von apisuisse.

4 Zur Ausübung einer Besamungstätigkeit ist der Nachweis einer geeigneten Ausbildung resp. die Anerkennung durch apisuisse erforderlich.

Art 17. Datenaktualisierung und Bestellung von Zuchtnachweis-Karten

1 Leiterinnen und Leiter von Belegstationen füllen einmal pro Jahr das Formular «Aktualisierung der Angaben von SCIV-Belegstellen» aus und reichen dieses bis spätestens Ende Februar per Email an info@carnica.ch ein.

2 Mit demselben Formular können zugleich auch Zuchtnachweis-Karten im gewünschten Format und in der benötigten Anzahl bestellt werden.

Art 18. Finanzielle Beiträge

1 Belegstationen bzw. deren Träger erhalten für ihre Arbeit einen finanziellen Beitrag, welcher sich nach dem Bundesbeitrag von apisuisse und dem diesbezüglichen Vorstandsbeschluss richtet (vgl. Richtpreise im ANHANG 1)

2 Die finanziellen Beiträge werden ausbezahlt, wenn mindestens 100 Jungköniginnen pro Jahr auf die Belegstation aufgeführt worden sind.

F. Leistungsprüfung

Art 19. Grundlagen der Prüfung

1 Inhalt und Ablauf der Prüfung sind durch das Leistungsprüfreglement SCIV geregelt. Darüber hinaus gibt das Arbeitsraster für die Leistungsprüfung den Prüfstandleitenden einen chronologisch geordneten Leitfaden zum Ablauf der Prüfung an die Hand.

2 Die in der Leistungsprüfung erhobenen Daten sind von den Prüfstandleitenden, Linienverantwortlichen und Reinzüchtenden bis zum 15. September in die Zuchtdatenbank Beebreed einzutragen.

3 Die eingegebenen Leistungsdaten werden durch die Zuchtobfrau resp. den Zuchtobmann bis zum 30. November validiert und zur Berechnung der Zuchtwertschätzung durch Beebreed freigegeben.

4 Die Berechnung der Zuchtwertschätzung erfolgt einmal jährlich. Die Ergebnisse werden jeweils am 15. Februar auf www.beebreed.eu veröffentlicht.

Art 20. Organisation der Prüfung

1 Die Leistungsprüfung von Königinnen findet in der Regel im Rahmen des jährlich organisierten Ringtausches der SCIV statt; alternativ möglich – jedoch finanziell nicht entschädigt – ist die Leistungsprüfung durch Linienverantwortliche oder Reinzüchtende selbst.

2 Die Leistungsprüfung im Ringtausch der SCIV erfolgt entweder verdeckt (Herkunft der Prüfköniginnen sind den Prüfstandleitenden nicht bekannt) oder offen (Herkunft der Prüfköniginnen werden den Prüfstandleitenden bekanntgegeben).

Art 21. Ablauf der Prüfung im Rahmen des Ringtausches

1 Anlässlich des Ringtausches, dessen Datum von der Zuchtkommission bestimmt und kommuniziert wird, erhalten die Prüfstandleitenden je 12 codierte Königinnen, welche sie in nützlicher Frist in die vorbereiteten Völker oder Kunstschwärme einweiseln.

2 Die Prüfvölker werden bis zur Einwinterung nach guter imkerlicher Praxis aufgebaut. Die Leistungsprüfung beginnt mit der Erhebung der Einwinterungsstärke und endet nach einer einjährigen Prüfphase am 30. August des darauf folgenden Jahres.

3 Die erhobenen Leistungsdaten müssen bis zum 15. September des Prüfjahres in die Zuchtdatenbank Beebreed eingetragen sein.

4 Die Auflösung der Herkunft verdeckt geprüfter Königinnen erfolgt nach Eingang sämtlicher Leistungsdaten resp. deren Eingabe in die Beebreed-Datenbank und wird den Reinzüchtenden durch die Zuchtobfrau resp. dem Zuchtobmann bekannt gegeben.

Art 22. Prüfbedingungen

1 Ein Prüfstand startet mit 12 Prüfvölkern, wobei die Völker möglichst identische Bedingungen haben müssen. Sie sind in identischen Beuten einlogiert und stehen bis zum Abschluss der Prüfung stets auf demselben Stand.

2 Erfolgt die Prüfung durch Linienverantwortliche oder Reinzüchtende selbst, so startet ein Prüfstand mit mindestens 6 Prüfvölkern. Wird die Prüfung an mehreren Standorten durchgeführt, sind jeweils mindestens 6 Geschwisterköniginnen derselben Anpaarung in Gruppen à mindestens 3 Königinnen auf die Prüfstände zu verteilen.

3 Die Prüfvölker müssen beim Start soweit möglich das gleiche Gewicht und Bienen derselben Altersmischung (vorzugsweise Jungbienen) aufweisen.

4 Die Prüfvölker werden im Rahmen der guten imkerlichen Praxis möglichst identisch geführt (z.B. hinsichtlich Zeitpunkt der Varroabehandlung). Ausgleichen und Schröpfen der Völker sind, ausgenommen im Erstellungsjahr, untersagt.

Art 23. Leistungsmerkmale

1 Die Prüfvölker werden mindestens auf folgende Leistungsmerkmale hin geprüft:

- Honigleistung;
- Sanftmut;
- Wabensitz;
- Schwarmtrieb;
- Varroaentwicklung (Milbenfall, Befallsmessung);
- Krankheiten;
- Varroatoleranz (für verdeckt geprüfte Völker obligatorisch; für offen geprüfte Völker fakultativ).

Fakultativ erhoben werden können folgende zusätzlichen Merkmale:

- Einwinterungsstärke;
- Winterfestigkeit;
- Frühjahrsentwicklung;
- Volksstärke.

Art 24. Rechte an den Prüfköniginnen

1 Für die Dauer der Leistungsprüfung auf einem Prüfstand gehört das Eigentumsrecht an den Königinnen weiterhin den Linienverantwortlichen resp. den Reinzüchtenden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Entnahme und Weiterverwendung von Zuchtstoff aus den Prüfvölkern nur mit Zustimmung der Eigentümer gestattet ist. Der Eigentümer kann für den entnommenen Zuchtstoff einen angemessenen

Preis verlangen (vgl. ANHANG 1). Mit seiner Zustimmung zur Entnahme von Zuchtstoff verzichtet der Eigentümer auf alle Eigentumsvorbehalte. Der Eigentümer kann diese Zustimmung auch verweigern.

2 Linienverantwortliche resp. Reinzüchterinnen und Reinzüchter sind berechtigt, nach Eingabe der Prüfdaten in Beebreed ihre Königinnen aus dem Prüfstand zurückzuverlangen. Sie richten dieses Begehren an die Zuchtobfrau resp. den Zuchtobmann. Die Zuchtobleute können die Codierung der zurückgeforderten Königinnen auflösen, sobald die betreffenden Prüfdaten von den Prüfstandleitenden in Beebreed eingegeben sind. Sie teilen den Züchtenden gegebenenfalls mit, wo sich die betreffenden Königinnen befinden.

3 Bei der Rücknahme einer Königin muss dem Prüfstand eine Ersatzkönigin oder eine finanzielle Entschädigung (vgl. ANHANG 1) angeboten werden.

4 Die Rücknahme haben Linienverantwortliche resp. Reinzüchtende dem Prüfstandleitenden bis spätestens am 31. März nach dem Prüfungsjahr anzumelden. Erfolgt die Rücknahme nicht bis zum 30. April, so geht die Königin ins Eigentum des Prüfstandleitenden über.

G. Zuchtbuchführung

Art 25. Zentrales Zucht- und Herdebuch

1 Das zentrale Zucht- und Herdebuch der SCIV wird mit Hilfe der Zuchtdatenbank Beebreed des Länderinstituts für Bienenkunde in Hohen Neuendorf e.V. (www.beebreed.eu) geführt.

2 Jede im zentralen Zucht- und Herdebuch eingetragene Königin hat eine eindeutige Identifikationsnummer (z.B. CH-52-900-89-2022). Dabei besteht die Identifikationsnummer aus folgenden Komponenten:

- zweistelliger Ländercode: z.B. **CH** für die Schweiz;
- zweistelliger Verbandscode: z.B. **52** für die Schweizerische Carnicaimker-Vereinigung SCIV;
- ein- bis dreistellige Züchternummer (zugeteilt durch die Zuchtobfrau resp. den Zuchtobmann): z.B. **900** für den Züchter Hans Muster;
- ein- bis vierstellige Zahl, welche die Laufnummer der Königin eindeutig bezeichnet: z.B. **89**;
- einer vierstelligen Zahl des Geburtsjahres der Königin: z.B. **2022**.

3 Verantwortlich für die Einträge im zentralen Zuchtbuch sind die Linienverantwortlichen, die Reinzüchtenden sowie die Prüfstandleitenden. Eingaben haben bis bis spätestens 15. September eines Prüfungsjahres zu erfolgen.

4 Die Zuchtobfrau resp. der Zuchtobmann der SCIV plausibilisiert die eingegebenen Datensätze und gibt diese bis spätestens 30. November für die Zuchtwertschätzung durch das Länderinstitut für Bienenkunde in Hohen Neuendorf e.V. frei.

5 Das Länderinstitut für Bienenkunde in Hohen Neuendorf e.V. berechnet aufgrund der eingegebenen Daten geschätzte Zuchtwerte. Die Publikation dieser Zuchtwertschätzung erfolgt einmal jährlich per 15. Februar.

H. Körwesen

Art 26. Körung

1 Körung ist die Anerkennung der Nachzuchtwürdigkeit eines Bienenvolkes. Die Körung erfolgt als

- Zuchtvolk (zur Nachzucht von Königinnen); oder als
- Drohnenvolk (zur Erzeugung von Drohnen).

2 Die Körung ist durch die Eigentümerin resp. den Eigentümer einer Königin bei der Zuchtobfrau resp. dem Zuchtobmann zu beantragen.

Art 27. Voraussetzung für die Körung

Für die Körung als Zuchtvolk (2a-Volk) sind von der Eigentümerin resp. dem Eigentümer einer Königin Nachweise zu erbringen für die

- Abstammung: Auf dem Abstammungsnachweis des Körscheines müssen zwei Vorfahrgenerationen vollzählig aufgeführt sein. Diese Völker sollen gekört sein oder es müssen entsprechende Leistungs- und Eigenschaftsnachweise vorliegen;
- Rassenreinheit: Untersuchungsbericht zur Bestimmung der Rassenreinheit (z.B. DNA-Analyse);
- Eigenleistung: Die Bewertung erfolgt frühestens nach einem Prüffahr gemäss dem Leistungsprüfreglement SCIV.
- Geschwisterleistung: Honigleistung und Eigenschaften aller geprüften Geschwister gleicher Anpaarung (mindestens fünf) sind entsprechend nachzuweisen.

Für die Körung als Drohnenvolk (1b-Volk) gelten folgende Voraussetzungen:

- Nachweis der Körung des Muttervolkes;
- Nachweis der Untersuchung auf Rassenreinheit (z.B. DNA-Analyse).

Art 28. Körklassen

1 Die Körung als Zuchtvolk (Klassen Av, A, B, J und P) wird gemäss der Einteilung im Herdebuchreglement von apisuisse (Punkt 9) ausgesprochen.

2 Die Körung als Drohnenvolk (Klasse D) wird ausgesprochen, wenn das Muttervolk gekört ist und die Rasseneigenschaften nach Anforderungen der SCIV eingehalten sind.

Art 29. Abkörung

1 Ein Volk ist abzukören, wenn

- die Originalkönigin nicht mehr eindeutig identifiziert oder Zuchtstoff bzw. Drohnen nicht mehr sicher auf sie zurückgeführt werden können;
- Leistungen und Eigenschaften der Nachkommen Zweifel an der Nachzuchtwürdigkeit aufkommen lassen.

I. Schlussbestimmungen

Art 30. Verweis auf übergeordnete Zuchtreglemente von apisuisse

1 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zuchtreglemente von apisuisse. Namentlich sind dies:

- Zuchtreglement VDRB (Ausgabe 2010)
- Belegstations- und KB-Reglement apisuisse (V2009)
- Herdebuchreglement apisuisse (V2009)
- Leistungsprüfreglement apisuisse (V2104)
- Zuchtwertschätzreglement apisuisse (V2009)

2 Zwingende Bestimmungen in Reglementen von apisuisse gehen Bestimmungen dieses Reglementes vor.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der SCIV am 20. März 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

ANHANG 1

FINANZIELLE BEITÄGE

A. RICHTPREISE FÜR KÖNIGINNEN UND DROHNENVÖLKER

– Prüfkönigin für Ringtausch (offen/verdeckt)	CHF	85.-
– geprüfte Königin (Körklasse Av)	CHF	180.-
– geprüfte Königin (Körklasse A)	CHF	150.-
– geprüfte Königin (Körklasse B)	CHF	120.-
– Drohnenvolk für A-Belegstelle (mind. 6 Waben)	CHF	350.-
– Drohnenvolk für B-Belegstelle (mind. 6 Waben)	CHF	300.-
– Zuchtstoff (pro Made)	CHF	1.-

B. RICHTPREISE FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER PRÜFSTANDARBEIT

Verdeckter Ringtausch

– Pauschale je Prüfstand à 12 Prüfköniginnen	CHF	900.-
– Erfolgreicher Abschluss je Leistungsprüfung (*)	CHF	225.-

Offener Ringtausch

– Pauschale je Prüfstand à 12 Königinnen	CHF	480.-
– Erfolgreicher Abschluss je Leistungsprüfung (*)	CHF	120.-

Prüfstandarbeit ohne aktive Teilnahme am Ringtausch

- wie oben, abzüglich CHF 1020.- (entspricht 12 Königinnen à CHF 85.-)

C. RICHTPREISE FÜR DAS FÜHREN EINER BELEGSTELLE

– Führen einer A-Belegstelle (*)	CHF	2'500.-
– Führen einer B-Belegstelle (*)	CHF	400.-

Legende:

- (*) Wird jährlich in Abhängigkeit des erhaltenen Bundesbeitrages von apisuisse vom SCIV Vorstand festgelegt.

ANHANG 2

MERKMALSBEURTEILUNG / PRÜFUNG AUF RASSENREINHEIT

Die Bestimmung der Rassenreinheit einer Königin erfolgt in der Regel mittels DNA-Analyse (Drohnemischprobe mit 30 Drohnenmaden oder Drohnenfühlern).

Alternativ können auch folgende Körpermerkmale zur Beurteilung der Rassenreinheit beigezogen werden:

- Für Arbeitsbienen:
- Panzerzeichen
 - Haarlänge
 - Filzbinden
 - Cubitalindex

- Für Drohnen:
- Panzerzeichen
 - Haarfarbe
 - Cubitalindex

Die Beurteilung der Merkmale hat nach folgender Tabelle, die gleichzeitig die Streubreite angibt, zu erfolgen:

Arbeitsbienen	Panzerzeichen	Haarlänge	Filzbinden	Cubitalindex
Klasse	O/e E R	k m l	F ff f	∅
höchstzulässiger Prozentsatz	100 30 -	100 30 -	100 50 -	über 2.5
Drohnen	Panzerzeichen	Haarfarbe		Cubitalindex
Klasse	O/i l R	br gr ge		∅
höchstzulässiger Prozentsatz	100 10 -	20* 100 -		über 1.8

* max. 20 % dürfen in den Klassen zwischen lehmgrau und rostbraun liegen.

Unter den Merkmalsklassen der vorstehenden Standard-Tabellen sind die höchstzulässigen Prozentzahlen angegeben, die von rassetypischen Arbeitsbienen und Drohnen erreicht werden dürfen.

Zur Merkmalsuntersuchung eines Zuchtvokes sind möglichst 50 voll ausgereifte Jungbienen eines Volkes und ebenso viele Drohnen heranzuziehen.

Anmerkung:

- Panzerzeichen: o (ohne) = ohne Panzerzeichen
 e (kleine Ecken) = Ecken unter 1 mm²
 E (grosse Ecken) = Ecken grösser 1 mm²
 R (Ringe) = ein oder mehrere Ringe
 l (grosse Inseln) = Farbaufhellung auf dem 2. Ring
 i (kleine Inseln) = kleine Flecken in der Nähe der Atemlöcher oder Verbreiterung des Sattelstreifens
- Haarlänge: k (kurz) = unter 0.35 mm
 m (mittel) = 0.35 – 0.40 mm
 l (lang) = über 0.40 mm
- Haarfarbe: gr (grau) nach der Farbskala
 ge (gelb) von GOETZE
 br (braun) =
 sch (schwarz)
- Filzbinden: f (schmal) = Filzbinde deutlich schmäler als der dunkle Rand
 ff (mittel) = etwa gleich breit
 F (breit) = Filzbinde deutlich breiter als der dunkle Rand
- Cubitalindex: Bei den Arbeitsbienen erfolgt die Beurteilung des Cubitalindex auf Grund des Mittelwertes (M) und der Variationskurve. In letzterer dürfen bei der Carnica-Biene höchstens 2% unter 2.00 (Klasse 15) liegen. In den Klassen 17, 16 und 15 dürfen sich zusammen nicht mehr als 15% der untersuchten Arbeitsbienen befinden.
 Bei den Drohnen erfolgt die Beurteilung des Cubitalindex auf Grund des Mittelwertes (M) und der Variationskurve. Die Einzelwerte dürfen weit streuen. Die Kurve soll nicht unter 1.40 (Klasse 11) beginnen.